

(4) Nach der Verteilung ist vom Verwalter darüber ein Abschlußbericht anzufertigen, der vom Gericht zu prüfen ist.

§ 19

Einstellung der Gesamtvollstreckung

(1) Die Gesamtvollstreckung ist nach Verteilung des Erlöses und nach Prüfung des Abschlußberichts des Verwalters sowie nach Eintritt der Rechtskraft des Vergleichsbeschlusses einzustellen. Der Einstellungsbeschluß ist dem Schuldner und dem Verwalter zuzustellen und öffentlich bekanntzumachen. Die in § 6 Abs. 2 genannten Behörden sind von der Einstellung zu benachrichtigen.

(2) Der Beschluß ist unanfechtbar.

(3) Den registerführenden Behörden ist der Einstellungsbeschluß mit dem Ersuchen zu übersenden, die erforderlichen Eintragungen vorzunehmen.

§ 20

Beschwerde

(1) Gegen die Beschlüsse des Gerichts steht dem Schuldner und allen Betroffenen die Beschwerde zu.

(2) Gegen den Beschluß über die Festsetzung der Vergütung des Verwalters und von Mitgliedern des Gläubigerausschusses können der Schuldner, der Verwalter und die betroffenen Mitglieder des Gläubigerausschusses Beschwerde einlegen.

(3) Der Schuldner, der Verwalter, die Gläubigerversammlung und der Gläubigerausschuß können gegen Maßnahmen des Sekretärs oder des Richters Einwendungen gemäß § 135 Abs. 3 Zivilprozeßordnung erheben.

§ 21

Kostenbestimmungen

(1) Für die Gesamtvollstreckung wird die volle Gerichtsgebühr nach dem Wert des zu verwertenden Vermögens erhoben. Die Gebühr entsteht mit der Eröffnung der Gesamtvollstreckung. Wird die Eröffnung abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(2) Für den Vergleich wird eine halbe Gerichtsgebühr erhoben.

(3) Gerichtskosten sind vom Verwalter aus dem verwalteten Vermögen zu zahlen.

§ 22

Gesamtvollstreckung bei Auslandsberührung

(1) Ein ausländisches Gesamtvollstreckungs- oder Konkursverfahren erfaßt auch das im Inland befindliche Vermögen des Schuldners. Dies gilt nicht,

1. wenn das Gericht des Staates der Verfahrenseröffnung nach inländischem Recht nicht zuständig ist;
2. wenn das ausländische Verfahren den Grundprinzipien des inländischen Rechts widerspricht.

(2) Die Anerkennung eines ausländischen Verfahrens schließt nicht aus, daß im Inland ein gesondertes Verfahren der Gesamtvollstreckung eröffnet wird, das nur das im Inland befindliche Vermögen des Schuldners erfaßt.

(3) Ist im Ausland gegen den Schuldner ein Gesamtvollstreckungs- oder Konkursverfahren eröffnet, so bedarf es zur Eröffnung des inländischen Verfahrens der Gesamtvollstreckung nicht des Nachweises der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung.

§ 23

Übergangsbestimmungen

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht abgeschlossene Verfahren der Gesamtvollstreckung sind nach bisher geltendem Recht fortzuführen.

§ 24

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Gesamtvollstreckung vom 18. Dezember 1975 (GBl. I 1976 Nr. 1 S. 5) außer Kraft.

(2) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister der Justiz.

Berlin, den 6. Juni 1990

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

de Maiziere
Ministerpräsident

Minister der Justiz

I. V.: Dr. sc. Nisse l
Staatssekretär

Verordnung

über die Vollstreckung in Grundstücke

— Grundstücksvollstreckungsverordnung —

vom 6. Juni 1990

Auf der Grundlage des § 208 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 29 S. 533) wird folgendes verordnet:

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Gegenstand

(1) Diese Verordnung regelt die Vollstreckung von Zahlungsansprüchen in Grundstücke.

(2) Diese Verordnung regelt auch

1. die Zwangsversteigerung zur Verwertung im Rahmen einer Gesamtvollstreckung;
2. die Zwangsversteigerung zur Aufhebung des am Grundstück bestehenden Mit- oder Gesamteigentums;
3. die Verteilung der Entschädigungsbeträge für Grundstücke, soweit das in gesetzlichen Vorschriften vorgesehen ist (gerichtliches Verteilungsverfahren).

(3) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten auch für Gebäude, wenn diese Gegenstand eines vom Eigentum am Boden unabhängigen selbständigen Eigentumsrechts sind und für sie die Rechtsvorschriften über Grundstücke entsprechende Anwendung finden, sowie für Miteigentumsanteile (Bruchteile) an Grundstücken und Gebäuden.

§ 2

Zuständigkeit

(1) Für die in dieser Verordnung geregelten Verfahren ist das Kreisgericht zuständig, in dessen Bereich das betroffene Grundstück liegt; die Durchführung obliegt dem Sekretär.

(2) Der Minister der Justiz wird ermächtigt, für diese Verfahren die Zuständigkeit eines Kreisgerichts für den Bereich mehrerer Kreise anzuordnen.

§ 3

Anwendbarkeit der Zivilprozeßordnung

Auf die in dieser Verordnung geregelten Verfahren finden die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Maßnahmen der Grundstücksvollstreckung

(1) Die Vollstreckung von Zahlungsansprüchen erfolgt durch die Eintragung einer Zwangshypothek in das Grundbuch oder die Zwangsversteigerung des Grundstücks.

(2) Die Vollstreckung in ein Grundstück ist nur zulässig, wenn der Anspruch mindestens 500 DM beträgt.